Spitzenverband

RUNDSCHREIBEN

RS 2022/118 vom 18.02.2022

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit während des Bezugs von Versorgungskrankengeld anstelle von Übergangsgebührnissen

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Holger Eckhardt

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1136
holger.eckhardt@gkv-spitzenverband.de

Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Wir informieren ergänzend zu dem Rundschreiben 2021/707 vom 7. Oktober 2021 über die Abwicklung von damals abgeschlossenen und laufenden Leistungsfällen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben 2021/707 vom 7. Oktober 2021 hatten wir über die beitragsrechtliche Situation in den o. a. Fällen und die gegebenenfalls erforderliche Umstellung informiert.

Im Hinblick auf die Regulierung der Fälle für die Vergangenheit sollten nach Abstimmungen mit dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) weitere Hinweise folgen. Bis dahin hatten wir gebeten, von einer Korrektur der betroffenen Fälle für die Vergangenheit abzusehen.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 hat sich das BMVg uns gegenüber damit einverstanden erklärt, wenn die am 7. Oktober 2021 (Zeitpunkt der Veröffentlichung des Rundschreibens 2021/707) bereits abgeschlossenen Leistungsfälle, in denen die Beiträge nach § 235 Absatz 2 Satz 1 SGB V erhoben wurden, nicht wieder aufgegriffen werden. Dies bedeutet, dass es in diesen

Fällen bei einer alleinigen Tragung der Beiträge aus dem Versorgungskrankengeld durch den Rehabilitationsträger nach § 251 Absatz 1 SGB V verbleiben würde. Diese Position wird von uns mitgetragen, da somit eine nachträgliche Beitragsbelastung der betroffenen Personen sowie ein Rückabwicklungsaufwand bei den beteiligten Trägern vermieden wird. Hinzukommt, dass eine ansonsten notwendige Rückabwicklung aus Sicht der GKV ohnehin weitgehend finanzneutral ausgehen würde.

Zur Regulierung der damals (am 7. Oktober 2021) laufenden und inzwischen gegebenenfalls wieder abgeschlossenen Leistungsfälle konnte mit dem BMVg keine Absprache mehr erreicht werden, nicht zuletzt deshalb, weil nach dortiger Aussage eine nicht unerhebliche Anzahl von Krankenkassen bereits mit der vergangenheitsbezogenen Umstellung der Fälle begonnen haben soll. Es ist uns nicht bekannt, bis zu welchem Zeitpunkt in den einschlägigen Fällen die Beiträge nach § 251 Absatz 1 SGB V entrichtet worden sind. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, in allen diesen von der Umstellung noch betroffenen Fällen mit dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr Kontakt aufzunehmen, um dies zu klären. Das BMVg hat darum gebeten, dass die Krankenkassen und die zuständigen Behörden des Bundes das Vorgehen in dem jeweils betreffenden Sachverhalt abstimmen, noch bevor das Mitglied von der Krankenkasse informiert wird. Für die anschließende Zeit, gegebenenfalls für die Vergangenheit, werden die Beiträge im Rahmen des § 240 SGB V unter Berücksichtigung der üblichen verwaltungsverfahrensrechtlichen Anforderungen gegenüber dem Mitglied zu erheben sein. In der Folge können diese Personen beim Bundesverwaltungsamt einen Zuschuss zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 11b Absatz 3 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) beantragen.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de